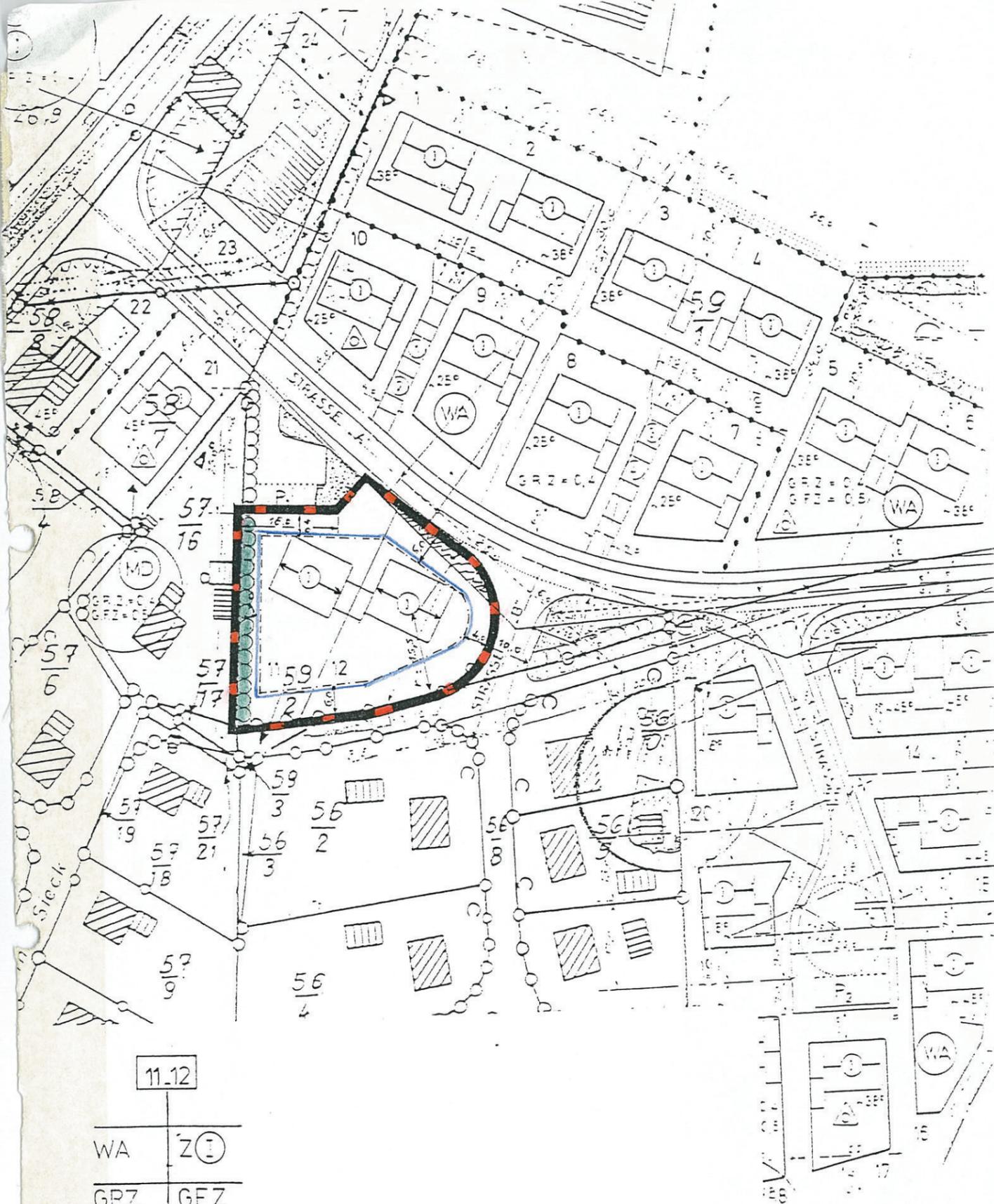


TEIL A PLANZEICHNUNG

Maßstab 1:1000



11.12	
WA	Z I
GRZ	GFZ
0,4	0,5
SD	ED
45°	

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN

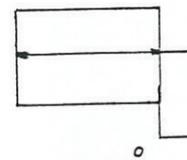
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 4, 3. Änderung (vereinfacht)
§ 9 (7) BauGB

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1753) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1985 (BGBl. I S. 2665).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81)(BGBl. 1981 I S. 833/834 vom 22. August 1981).

Baugestaltung: § 82 LBO 1983 / Firstrichtung: § 9 (1) 2 BauGB

Verbindliche Firstrichtung



Dachneigung

SD

Satteldach

Baugebiet: § 9 (1) BauGB

Art der Baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 bis 11 BauNVO

WA

Allgemeines Wohngebiet: § 4 BauNVO

GRZ

Maß der Baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB
Grundflächenzahl, § 19 BauNVO

GFZ

Geschoßflächenzahl, § 20 BauNVO



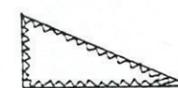
Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 18 BauNVO



Nur Einzel oder Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO



Bauweise; offene Bauweise §§ 22 u. 23 BauNVO



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

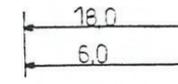


Baugrenze, § 23 (3) BauNVO



Erhaltung von Bäumen (Knick, Wallbewuchs), § 9 (1) 20 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vermessungslinien mit Maßangaben

11, 12

Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke

TEIL B TEXT

Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsplanung des mit Erlaß des Innenministers vom 17.03.1976 - Az.: IV 810 d - 813/04-60.43(4) - genehmigten Bebauungsplan Nr. 4 "Im Siek".

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden.
 Der Landrat des Kreises Segeberg hat am bestätigt, daß
 - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
 - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
 Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

Itzstedt, den AMT ITZSTEDT
 Der Amtsvorsteher

11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Itzstedt, den Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.03.1991 in der Segeberger Zeitung Nr. 50/166 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
 Die Satzung ist mithin am 03.03.1991 in Kraft getreten.

Itzstedt, den 06.03.1991 AMT ITZSTEDT
 Der Amtsvorsteher

* - gestrichen aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.11.1990.

Itzstedt, den 11.02.1991



SATZUNG

der Gemeinde Itzstedt, Kreis Segeberg,

über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "Im Siek",

3. (vereinfachte) Änderung für den Bereich

südlich der Straße "Johannsmoor", nördlich der Straße "Im Siek"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. Januar 1990 und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 - 3. Änderung - für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21. März 1989 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellbeschlusses ist nach § 13 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nach § 13 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich.
3. Die Gemeindevertretung hat am 21. März 1989 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen.
4. Den Eigentümern der von der Planänderung betroffenen Grundstücke und den von der Planung berührten Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 13 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 05. Mai 1989 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
5. Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30. Januar 1990 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. Januar 1990 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken 1. bis 4., 6. und 8. wird hiermit bescheinigt.

Itzstedt, den 08. März 1990



AMT ITZSTEDT
 Der Amtsvorsteher